

-Ausfertigung-



Amtsgericht Ottweiler

Im Namen des Volkes Beschluss

Verkündet am:
20.01.2014

12 F 231/13 AD

Wagner, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle

In der Familiensache

betreffend die Adoptionsache für

1.,
geboren am

2.,
geboren am,

beide wohnhaft

- Anzunehmende -

Beteiligte :

1.
wohnhaft

2.,
geboren am
wohnhaft

- Annehmende -

3. Dip.-Sozialpädagogin,
.....

- Verfahrensbeistand -

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Ottweiler - auf die mündliche Verhandlung vom 20.01.2014 durch die Richterin am Amtsgericht Swatkowski beschlossen:

1. Die Anzunehmenden, geboren am und geboren am, werden von der Beteiligten zu 2 -Annehmende-,, geboren am, wohnhaftjeweils als Kind angenommen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beteiligte zu 2.
3. Der Verfahrenswert wird auf 3000 € festgesetzt.

Gründe:

1.

Die Beteiligte zu 1. ist die leibliche Mutter der Kinder, geboren am und, geboren am

Die Beteiligte zu 1. und Beteiligte zu 2. - Annehmende - haben am 18.5.2012 eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet, nachdem sie im Jahre 2007 eine Beziehung aufgenommen hatten.

Die Annehmende kennt das Kind seit Geburt und hat seitdem eine Verbindung zu dem Kind aufgebaut.

..... wurde in die bereits bestehende Partnerschaft geboren. Die Kinder werden von beiden Beteiligten betreut und versorgt.

Das Kind entstammt aus einer kurzen Affäre der Kindesmutter. Der Aufenthalt des Kindesvaters ist nicht bekannt.

Da die Beteiligten sich ein zweites Kind wünschten, nahmen sie Kontakt zu einem Mann auf, der bereit war, das Kind zu zeugen.

Die Beteiligte zu 1. nennt nicht den Namen des Vaters des Kindes mit der Begründung, dass sie ihm Anonymität zugesichert habe. könne später Kontakt zu dem Mann aufnehmen. Sie habe Angst, dass der Mann, wenn sie seinen Namen nenne, es später ablehne, mit Kontakt aufzunehmen.

Die Beteiligte zu 2 - Annehmende - hat in der notariellen Urkunde vom 14.6.2013 beantragt,

auszusprechen, dass die Anzunehmenden, geboren am und, geboren am von der Beteiligten zu 2.,jeweils als Kind angenommen werden.

Die Beteiligte zu 1. hat in der selben notariellen Urkunde gegenüber dem Familiengericht ihre Einwilligung in die Annahme als Lebenspartnerin der Beteiligten zu 2. und als Mutter der Kinder, geboren am und, geboren am, sowie als deren gesetzliche Vertreterin erteilt.

Die Verfahrensbeiständin hat in ihrem Bericht vom 16.8.2013 mitgeteilt, dass zwischen der Annehmenden und den beiden Kindern ein liebevolles Verhältnis bestehe und die Adoption

dem Kindeswohl entspreche.

Die Vertreterin des zuständigen Jugendamtes hat der Adoption nicht zugestimmt, da durch die Adoption die Situation der Kinder nicht deutlich und dauerhaft besser als vorher sei. Das Recht des Samenspenders auf Anonymität werde von der Kindesmutter und deren Lebenspartnerin über das Recht des Kindes hinsichtlich seiner Abstammung gesetzt. Auch die Glaubhaftigkeit der Aussage, dass seinen Erzeuger kennen lernen könne, wenn er alt genug sei und dies wolle, sei zu hinterfragen. Von den Lebenspartnerinnen werde die biologische und genetische Bedeutung negiert, dass der Mensch von beiderlei Geschlechtern abstamme. Gerade für die seelische Entwicklung eines Kindes bzw. jeden Menschen sei das Wissen nach Identität und genetischen Wurzeln von zentraler Bedeutung.

Die Beteiligten, das Kind, die Verfahrensbeiständin und die Vertreterin des Jugendamtes wurden in der mündlichen Verhandlung vom 9.12.2013 angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

II.

Gemäß §§ 9 Abs. 7 LPartG, 1741 ff BGB war auf notariellen Antrag der Beteiligten zu 2. vom 14.6.2013 die Annahme der Kinder, geboren am und geboren am durch die Annehmende, die Beteiligte zu 2., allein auszusprechen .

Die Beteiligte zu 1. hat ebenfalls in der notariellen Urkunde gegenüber dem Familiengericht ihre Einwilligung in die Annahme als Lebenspartnerin der Beteiligten zu 2. und als Mutter der, geboren am und, geboren am sowie als deren gesetzliche Vertreterin erteilt (§§ 9 Abs. 7 LPartG, 1746 Abs. 1, 1747 Abs. 1, 1750 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 BGB).

Die Einwilligung des Kindesvaters für ist gemäß Paragraph 1747 Abs. 4 BGB nicht erforderlich, da die Beteiligten glaubhaft dargelegt haben, dass dessen Identität nicht zu ermitteln ist.

Die Adoption kann ohne die Einwilligung des Vaters des Kindes durchgeführt werden .

Gibt die Mutter - wie hier - keine zur Identifizierung ausreichende Auskunft über den nichtehelichen leiblichen Vater - weil sie nicht will oder nicht kann -, kann das Gericht ihn naturgemäß nicht am Annahmeverfahren beteiligen. Es ist dann (vgl. § 1592 BGB sowie § 1747 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1600 d Abs. 2 Satz 1 BGB) im Rechtssinne kein Vater vorhanden, dessen Einwilligung für die Adoption erforderlich wäre. zwangsläufig entfällt damit das väterliche Einwilligungserfordernis des § 1747 Abs. 1 BGB, ohne dass es einer entsprechenden Anwendung des § 1747 Abs. 4 BGB bedarf (so einhellig Helms, Das Jugendamt 2001, 57, 61; Maurer in Münchener Kommentar, BGB, 4. Auflage, § 1747, Rdnr. 3; Liermann in Soergel, BGB, 13. Auflage, § 1747, Rdnr. 33; Diederichsen in Palandt, BGB, 61. Auflage, § 1747, Rdnr. 5; Maurer in FamRefK, 1998, § 1747 BGB, Rdnr. 9). Zwar hat die Kammer gemäß § 12 FGG im Rahmen ihrer Aufklärungspflicht Ermittlungen zur Erforschung des leiblichen Vaters anzustellen, um ihn ggf. am Verfahren beteiligen zu können. Die Anforderungen an die Amtsaufklärungspflicht zur Ermittlung des präsumtiven Vaters sind jedoch dadurch deutlich reduziert, dass § 1747 Abs. 1 Satz 2 BGB von der Vorstellung ausgeht, dass der leibliche Vater selbst tätig werden wird, um seine Rechte zu wahren (Helms, a.a.O., 60; Diederichsen, a.a.O.), zumal hierfür auch der der Vorschrift des § 1747

Abs. 4 BGB zugrunde liegende Rechtsgedanke (Entfallen des Einwilligungserfordernisses bei unbekanntem Aufenthalt des Vaters) spricht und das Annahmeverfahren wegen seiner Ausrichtung auf das Kindeswohl und die Eltern-Kind-Beziehung die Ermittlung des leiblichen Vaters nicht betont. Sofern keine weiteren offensichtlichen Aufklärungsmittel zur Verfügung stehen, kann sich das Vormundschaftsgericht daher im Rahmen seiner Aufklärungspflicht zur Ermittlung des nichtehelichen Vaters regelmäßig darauf beschränken, die Eltern als in der Regel engste Bezugspersonen der Mutter dazu zu befragen, ob sie die Personalien und evtl. auch die aktuelle Wohnanschrift des leiblichen Vaters des Kindes kennen (vgl. auch Maurer, a.a.O., LG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 28. Mai 2002 – 4 T 238/01 –, juris)

Die Kindesmutter glaubhaft dargelegt, dass die Nichtnennung des Namens des Vaters dem leiblichen Vater ausdrücklich zugesichert worden sei, woraus zu schließen ist, dass die Rechte des Kindesvaters nicht dadurch verletzt werden, wenn auf die Einholung seiner Zustimmung verzichtet wird.

Die Mutter kann auch nicht - wie das Landgericht Stuttgart in einem Beschluss vom 03.03.1992 (NJW 1992, 2897 ff.) überzeugend ausgeführt hat - durch Verhängung eines Zwangsgeldes zur Preisgabe von näheren Informationen zum Erzeuger verpflichtet werden, insbesondere wird man bei der Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Mutter (Art. 2 Abs. 1 GG), ihren geschlechtlichen Umgang zu verschweigen und dem Elternrecht des Vaters (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) dem Persönlichkeitsrecht der Mutter den Vorrang einräumen müssen (vgl. Liermann, a.a.O.), zumal jeder Teilhaber an einer geschlechtlichen Beziehung berechtigt und zugleich verpflichtet ist, sich um die eventuellen Folgen dieser Beziehung zu kümmern (LG Stuttgart, a.a.O., 2898, LG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 28. Mai 2002 – 4 T 238/01 –, juris)

Die Annahme als Kind ist gemäß Paragraph 1741 Abs. 1 BGB zulässig, da sie dem Wohl der Kinder dient und zu erwarten ist, dass zwischen der Annehmenden und den Kindern ein Eltern- Kind-Verhältnis entsteht.

Wie sich aus der Anhörung der Beteiligten, des Kindes und der Verfahrensbeiständin ergeben hat, ist zwischen der Annehmenden und den Kindern bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden, da die Annehmende das Kind seit Geburt kennt und seit 2006 eine Verbindung zu ihm aufgebaut hat sowie spätestens seit 2007 vollständig in die Versorgung und Betreuung mit eingebunden war.

Das Kind wurde in die bestehende Partnerschaft hineingeboren, so dass ebenfalls zu der Annehmenden seit Geburt des Kindes eine tragfähige Beziehung entstanden war.

Dies wird durch den Bericht der Verfahrensbeiständin vom 16.8.2013 bestätigt, wonach die Annehmende zu beiden Kindern ein liebevolles Verhältnis hat.

Die Adoption entspricht dem Kindeswohl, da die rechtliche Stellung der Kinder deutlich und dauerhaft besser ist als vorher. Nach § 9 Abs. 7 S. 1 LPartG kann ein Lebenspartner ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. Einschränkungen in Bezug auf das Kindeswohlerfordernis macht der Gesetzgeber nicht. Die verfassungskonforme Auslegung findet aber ihre Grenze dort, wo sie zu dem Wortlaut und dem klaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 26.4.1994 -1 BvR 1299/89 = BVerfGE 90, 263,275 = NJW 1994, 2475, 2476).

Zweck der Schaffung von § 9 Abs. 7 LPartG war es ausweislich seiner Gesetzesbegründung, die Rechtsstellung des Kindes gegenüber dem Nichtelternteil erheblich zu verbessern. Die von einem Lebenspartner wahrgenommene Verantwortung für das Kind seines Lebenspartners könne durch die Adoption als gemeinsame elterliche Verantwortung weitergeführt werden (vgl. BT -Drucks. 15/3445, S. 15 zu Nummer 4). Auch unter Berücksichtigung dieser Gesetzesbegründung ergibt sich kein vom Wortlaut abweichendes bzw. dem angegriffenen Beschluss entsprechendes Normverständnis der §§ 9 Abs. 7 LPartG,

1741 Abs. 1 S. 1 BGB. Insbesondere leitet sich solches nicht daraus ab, dass der Gesetzgeber die Ergänzung von § 9 LPartG auch damit begründet hat, dass die Hilfe durch "entsprechende Verträge ... nicht immer ausreicht". Hierin erblickt die Kammer keinen Vorbehalt, unter der die Zulässigkeit einer Stiefkindadoption in Lebenspartnerschaften stehen soll. Ein solcher Vorbehalt hat zudem auch keinen Eingang in den Wortlaut des Gesetzes gefunden. Vielmehr lässt sich aus dieser Begründung der unbedingte Wille des Gesetzgebers ableiten, die Stiefkindadoption für Lebenspartnerschaften uneingeschränkt möglich zu machen - wenn sie dem Wohl des Kindes nach § 1741 Abs. 1 BGB dient und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (LG Hamburg, Beschluss vom 18. Januar 2012 – 301 T 493/11 –, juris, Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 02. Juli 2012 – 9 UF 45/12 –, juris).

Hiervon sind positive Auswirkungen für die Entwicklung der Kinder zu erwarten, weil damit die Rechtslage dem bestehenden sozialen Beziehungswerk angeglichen wird, zumal neben der Mutter die Annehmende seit der Geburt Hauptbezugsperson des Kindes ist. Auch sind positive Auswirkungen für die Persönlichkeitsentwicklung dadurch zu erwarten, dass durch die Adoption das Selbstverständnis der Annehmenden in ihrer Erziehungsaufgabe und das Selbstverständnis der Lebenspartnerinnen in ihrer Verantwortung als Erziehungsteam gestärkt werden.
(OLG Köln, Beschluss vom 16. Oktober 2012 – 11-4 UF 71/12, 4 UF 71/12 –, juris).

Die rechtliche Stellung der Kinder verbessert sich dadurch, dass die Annehmende nicht nur in Dingen des täglichen Lebens, sondern auch in allen Sorgerechtsangelegenheiten für die Kinder tätig werden kann und Mitverantwortung zu tragen hat.

Eine Verschlechterung der rechtlichen Stellung der Kinder ergibt sich durch die Adoption dadurch nicht, dass alle rechtlichen Bindungen zu dem leiblichen Vater gekappt werden, da der leibliche Vater von, der nach der glaubhaften Aussage der Kindesmutter sich der Existenz des Kindes bewusst ist, keine Rechte geltend machen will oder geltend gemacht hat.

Durch die Adoption wird das Recht des Kindes zu erfahren, wer sein leiblicher Vater ist, nicht infrage gestellt, auch wenn der Name des leiblichen Vaters bei der Adoption nicht bekannt gegeben wird. „

Eine generell erfolgende Verknüpfung des Begriffs des Kindeswohls mit einer vorherigen frühestmöglichen Aufklärung des Kindes über die Verwandtschaftsverhältnisse verstellt dagegen... den Blick für eine sachgerechte Lösung im Einzelfall, bei der - ausgerichtet am Prüfungsmaßstab des § 1741 Abs. 1 BGB - je nach Fallkonstellation eine Vielzahl von Abwägungskriterien ein stärkeres bzw. schwächeres Gewicht zukommt. Wollte man eine frühestmögliche elterliche Aufklärung von Seiten des Vormundschaftsgerichts zwingend zur Adoptionsvoraussetzung machen, läge hierin ... ein unzulässiger mittelbarer Eingriff in das mütterliche Erziehungsrecht (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Zwar hat das Kind ein Grundrecht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Wann und in welcher Form das Kind selbst über seine Herkunft unterrichtet werden soll, ist jedoch ein Erziehungsproblem, in das nicht von Staats wegen oder von Seiten Dritter eingegriffen werden soll (Diederichsen, a.a.O., § 1758, Rdnr. 2 unter Hinweis auf BT-Drucksache 7/3061, Seite 46, LG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 28. Mai 2002 – 4 T 238/01 –, juris).

Insoweit hat die Kindesmutter glaubhaft dargelegt, dass sie später ermöglichen will, Kontakt zu seinem leiblichen Vater aufzunehmen, jedoch derzeit große Angst habe, dass der Vater den Kontakt abbrechen, wenn sie im Adoptionsverfahren seinen Namen nenne und die zugesicherte Anonymität nicht einhalte.

Die Einhaltung einer weiteren Probezeit zwischen der Annehmenden und dem Kind gemäß § 1744 BGB ist nicht erforderlich, da das Kind in die Lebensgemeinschaft der Beteiligten geboren wurde. Bedenken, dass keine stabile Beziehung zwischen den Beteiligten

und den Kindern besteht, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 und 3 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes folgt aus § 42 FamGKG.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 197 Abs. 3 Satz 1 FamFG).

Swatkowski
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Ottweiler, 20.01.2014


Wagner, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

